

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei- Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft
ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 410

nachrichtlich:

Landesamt für Finanzen;

IV 1, IV 3, IV 4, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240,
IV 250, IV 170

Bearbeiter: Gabriele Schulz

Telefon: 0385/588-14293

AZ: H IV-H 3025-00000-2023/001-003

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Gabriele.Schulz@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 28.05.2024

Runderlass über die Aufstellung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023 (Rechnungslegungs-Runderlass 2023)

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-14770
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundlagen der Rechnungslegung**
- 2. Rechnungsunterlagen**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Zentralrechnung
 - 2.3 Beitrag zur Haushaltsrechnung
 - 2.4 Anlagen zum Beitrag zur Haushaltsrechnung
 - 2.4.1 Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben
 - 2.4.2 Übersichten über die eingegangenen Verpflichtungen und Verpflichtungsermächtigungen
 - 2.4.3 Erläuterungen zu einzelnen Anlagen
- 3. Fertigstellung und Übersendung der Rechnungsunterlagen**
 - 3.1 Fertigstellung
 - 3.2 Übersendung
 - 3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Rechnungsunterlagen
- 4. Verschiedenes**

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung ist die Grundlage für die Kontrolle der Haushaltsführung der Landesregierung durch den Landtag und für die Prüfung des Landesrechnungshofs (LRH).

Nach Art. 67 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 114 Abs. 1 S. 1 und 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern hat der Finanzminister dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen.

Die §§ 80 bis 87 LHO regeln das Verfahren für die Rechnungslegung.

Gemäß § 80 Abs. 1 LHO erfolgt die Rechnungslegung auf Grundlage der abgeschlossenen Bücher der für die Buchführung jeweils zuständigen Stellen. Das Verfahren hierfür wird mit dem jährlichen Rechnungslegungs-Runderlass durch das Finanzministerium konkretisiert und bekannt gemacht.

Die obersten Landesbehörden liefern nach den Vorgaben des jährlichen Rechnungslegungs-Runderlasses die für den Bereich ihres Einzelplans erforderlichen Beiträge und Unterlagen. Zuständig für die Anlagen zum Beitrag zur Haushaltsrechnung der obersten Landesbehörde sind gemäß Nr. 3.3.6 S. 2 i. V. m. Nr. 1.1 S. 3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 9 LHO die Beauftragten für den Haushalt des jeweiligen Einzelplans.

2. Rechnungsunterlagen

2.1 Allgemeines

Die Haushaltsrechnung gliedert sich in zwei zu erstellende Teile:

- das detaillierte Zahlenwerk („Zentralrechnung“) und
- die Kurzfassung der Haushaltsrechnung.

Für die Erstellung der Kurzfassung sind Gesamtübersichten auf Grundlage der Zentralrechnung bzw. des Beitrags je Einzelplan sowie den weiteren anzufertigenden Übersichten der obersten Landesbehörden zu fertigen.

2.2 Zentralrechnung

Die Zentralrechnungen sind ein Abbild des Haushaltsplans. Sie werden dem Finanzausschuss des Landestags zu Kontrollzwecken und dem LRH zur Prüfung vorgelegt.

Die Zentralrechnung des jeweiligen Einzelplans wird vom Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (LAF) im Rahmen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen-Verfahrens (HKR-Verfahren) ProFiskal erstellt und den obersten Landesbehörden nach Schließung der Bücher des Haushaltsjahres 2023 in Buchform zugeleitet.

2.3 Beitrag zur Haushaltsrechnung

Der Beitrag zur Haushaltsrechnung besteht aus einer Ausfertigung der Zentralrechnung und den nach Nummer 2.4 dieses Erlasses erforderlichen Anlagen. Für den Inhalt des Beitrags zur Haushaltsrechnung ist die für die Erstellung zuständige oberste Landesbehörde verantwortlich. Der Beitrag zur Haushaltsrechnung und dessen Anlagen werden dem LRH für Prüfungszwecke zugeleitet.

Der Beitrag zur Haushaltsrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Einzelplans wird vom LAF im Rahmen des HKR-Verfahrens ProFiskal erstellt und den obersten Landesbehörden nach Schließung der Bücher des Haushaltsjahres 2023 in Buchform in einfacher Ausfertigung zugeleitet.

Die Beauftragten für den Haushalt haben die Vollständigkeit und Richtigkeit des Beitrags zur Haushaltsrechnung für den von ihnen im Haushaltsjahr 2023 verantworteten Geschäftsbereich zu prüfen.

Ggf. sind die in *Spalte 7* angezeigten Solländerungen in *Spalte 12* näher zu bezeichnen, soweit dort noch keine Bemerkungen enthalten sind.

- | | |
|---|---|
| - Solländerung gemäß § 50 LHO | - „§ 50 LHO“ |
| - Solländerung gemäß § 8 Haushaltsgesetz 2022/2023 | - „§ 8 HG“ |
| - Solländerung gemäß § 17 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2022/2023 | - „§ 17 (1) HG“ |
| - Solländerung gemäß § 17 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2022/2023 | - „§ 17 (2) HG“ |
| - Solländerung gemäß § 17 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2022/2023 | - „§ 17 (3) HG“ |
| - Solländerung gemäß § 17 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2022/2023 | - „§ 17 (4) HG“ |
| - Solländerung gemäß § 17 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2022/2023 | - „§ 17 (5) HG“ |
| - Solländerung gemäß § 17 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2022/2023 | - „§ 17 (6) HG“ |
| - Solländerung gemäß § 17 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2022/2023 | - „§ 17 (7) HG“ |
| - Solländerung gemäß § 17 Abs. 10 Haushaltsgesetz 2022/2023 | - „§ 17 (10) HG“ |
| - Solländerung gemäß § 17a Haushaltsgesetz 2022/2023 | - „§ 17a HG“ |
| - Solländerung gemäß § 17c Haushaltsgesetz 2022/2023 | - „§ 17c HG“ |
| - Solländerung gemäß § 17d Haushaltsgesetz 2022/2023 | - „§ 17d HG“ |
| - Solländerung gemäß § 18 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2022/2023 | - „§ 18 (1) HG“ |
| - Solländerung gemäß § 18 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2022/2023 | - „§ 18 (2) HG“ |
| - Zuweisung von Verstärkungsmitteln | - „VM von/nach ...“
(Titel benennen) |
| - Umsetzung gemäß Haushaltsvermerk (HV)
(ohne HV zu Deckungsfähigkeit) | - „HV von/nach ...“
(Titel benennen) |
| - Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten | - „DF“ |

In *Spalte 11* ist der Betrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben handschriftlich anzupassen, wenn die tatsächliche Mehrausgabe geringer ausgefallen ist, als nach § 37 Abs. 1 LHO bewilligt wurde. Ich bitte zu beachten, dass in solchen Fällen auch jeweils Kapitel- und Einzelplanabschluss geändert werden müssen.

Auf Nummer 2.4.3 Abs. 3 dieses Erlasses wird hingewiesen.

2.4 Anlagen zum Beitrag zur Haushaltsrechnung

Dem Beitrag zur Haushaltsrechnung sind die u. a. nach § 85 LHO zu erstellenden Anlagen (Übersichten) beizufügen. Sie dienen der Erläuterung der Haushaltsrechnung und sollen die Haushaltsentwicklung für den Landtag anschaulich abbilden.

2.4.1 Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben

- | | |
|-------------------|---|
| <u>Anlage I</u> | Übersicht über über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 37 Abs. 1 LHO, Ausgaben ohne Einwilligung des Finanzministers und deren Begründung (vgl. § 85 Abs. 1 Nr. 1 LHO) |
| <u>Anlage II</u> | Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO) |
| <u>Anlage III</u> | Übersicht über den Jahresabschluss bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO) |

- Anlage IV Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO)
- Anlage V Übersicht über die Deckung der Mehrausgaben (vgl. *Spalte 10* der Zentralrechnung 2023)
- Anlage VI Übersicht über die Deckung der Mindereinnahmen bei zweckgebundenen Einnahmen
- Anlage VII Übersicht über die im Haushaltsplan 2023 enthaltenen Sperren von Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen und ihre Durchführung
- Anlage VIII Übersicht über den Nachweis der Erbringung der im Haushaltsjahr 2023 veranschlagten globalen Minderausgaben

2.4.2 Übersichten über die eingegangenen Verpflichtungen und Verpflichtungsermächtigungen

- Anlage IX Übersicht über die im Haushaltsjahr 2023 in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen
- Anlage X Übersicht über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Abs. 3 LHO
- Anlage XI Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen und deren Begründung
- Anlage XII Übersicht über den Bestand an Verpflichtungen zum Ende des Haushaltsjahres 2023

2.4.3 Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

In die Anlage I sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe aufgrund der Einwilligungen des Finanzministers sowie alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben ohne Einwilligung des Finanzministers mit ihrem Ist-Betrag aufzunehmen.

In *Spalte 8* der Übersicht ist die Begründung zu übertragen, die im Einwilligungsschreiben des Finanzministeriums angegeben ist.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die in der Übersicht aufgeführten Beträge zur Deckung der Mehrausgaben auch bei den entsprechenden Titeln im Beitrag zur Haushaltsrechnung nachzuweisen sind. Mögliche Abweichungen sind mit dem Spiegelreferat der Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft des Finanzministeriums abzustimmen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, für die keine Einwilligung vorliegt, sind in *Spalte 8* der Übersicht zu begründen; in *Spalte 9* ist der Vermerk „ohne Einwilligung“ einzufügen. Für die Deckung der Mehrausgaben sind Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle entsprechend anzugeben.

Bei der Darstellung der Sondervermögen in Anlage II sind die Einnahmen und Ausgaben detailliert zu untergliedern. In Fällen, in denen eine detaillierte Untergliederung bisher fehlte, ist sie auf Grundlage des Wirtschaftsplans vorzunehmen.

Die Anlage III ist gemäß § 87 LHO nach den Vorschriften und formalen Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) zu erstellen. D. h. der Anlage beizufügen sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Die Anlage III ist im Format DIN A4 zu fertigen und auch als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.

Für die Übersicht der Anlage IV ist im HKR-Verfahren ProFiskal im Modul Mittelbewirtschaftung (DHB) unter dem Pfad „Auswertungen/Jahresabschluss/Stundung/Erlass/Erlassene Beträge (Übersicht)“ mit dem Buchungsschlüssel „E – SAB bei Erlass nach § 59 LHO“ die Übersicht für das Haushaltsjahr 2023 zu erzeugen und als Grundlage zu verwenden.

Ich weise darauf hin, dass in der Anlage IV auch erlassene Ansprüche aus Sondervermögen zu berücksichtigen sind.

In Spalte 6 der Anlage V und der Anlage VI ist jeweils die Rechts- oder Einwilligunggrundlage anzugeben (z. B. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HG). Für in der Anlage V ausgewiesene Mehrausgaben gemäß §§ 8 i.V. m. 37 Abs. 2 LHO sowie Mehrausgaben gemäß Nr. 4 der VV zu § 35 LHO sind in der Spalte 8 der Übersicht das jeweilige Einwilligungsschreiben des Finanzministeriums unter Angabe des Aktenzeichens und des Datums zwingend anzugeben.

Für die Erstellung der Übersicht der Anlage IX und Anlage XII wird auf Nummer 4 Abs. 6 dieses Erlasses hingewiesen.

Für die Spalte 7 und Spalte 10 der Übersicht der Anlage IX gelten die Hinweise gemäß Nummer 2.3 Abs. 3 und 4 dieses Erlasses entsprechend. Notwendige Änderungen sind handschriftlich kenntlich zu machen.

Sofern Korrekturen der Beträge der Spalte 5 in der Übersicht der Anlage XII erforderlich sind (z. B. Berichtigung bzw. nachträgliche Erfassung von Verpflichtungen), sind diese ebenfalls handschriftlich kenntlich zu machen und in Spalte 11 zusätzlich zu erläutern.

In der Spalte 6 der Anlage XII können Änderungen aufgrund von im HKR-Verfahren ProFiskal im Modul Mittelbewirtschaftung (DHB) nicht erfassten Aufschlüsselungen und Verschiebungen von Fälligkeiten vorgenommen werden. Dazu sind jahresbezogen die Umsetzungsbeträge (als Zugang/Abgang) beim jeweiligen Titel einzutragen. In der Spalte 11 ist anzugeben, ob eine „Verschiebung“ oder eine „Aufschlüsselung von Fälligkeiten“ vorliegt.

Die handschriftlich berichtigte und korrigierte vorläufige Fassung der Übersicht der Anlage IX und Anlage XII ist auf Arbeitsebene dem Finanzministerium, Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft, anschließend in elektronischer Form zu zuleiten (E-Mail: Gabriele.Schulz@fm.mv-regierung.de). Die Änderungen werden kurzfristig im HKR-Verfahren ProFiskal im Modul Haushaltsrechnung (DHR) erfasst und die bereinigten Übersichten der Anlage IX und Anlage XII in ihrer *Endfassung* zur abschließenden Prüfung durch die Beauftragten für den Haushalt übersandt.

In der Anlage X sind die Titel auszuweisen, deren Mehrinanspruchnahme durch die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten bei Verpflichtungsermächtigungen gedeckt werden.

Mehrinanspruchnahmen bei Verpflichtungsermächtigungen, die im Zusammenhang mit vom Finanzministerium genehmigten Verschiebungen von Fälligkeiten ohne Änderung des Gesamtbetrags stehen, sind nicht in die Anlage X aufzunehmen. Diese Fälle sind in der Anlage IX mit den entsprechenden Hinweisen auf die Genehmigung des Finanzministeriums unter Angabe des Aktenzeichens und des Datums zu versehen.

Für die Fertigung der Anlage XI gelten die Hinweise zu Anlage I entsprechend.

3. Fertigstellung und Übersendung der Rechnungsunterlagen

3.1 Fertigstellung

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Beitrags zur Haushaltsrechnung je Einzelplan ist durch die Beauftragten für den Haushalt auf dem Titelblatt des Druckexemplars per Unterschrift und mit Datumsangabe zu bescheinigen.

Die Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben (Anlagen I bis VIII) und über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen und den Bestand an eingegangenen Verpflichtungen (Anlagen IX bis XII) sind von den obersten Landesbehörden in einfacher Ausfertigung zu fertigen und die Richtigkeit und Vollständigkeit per Unterschrift und mit Datumsangabe durch die Beauftragten für den Haushalt auf der letzten Seite der jeweiligen Anlage zu bescheinigen.

Die Anlagen IX und XII sind in ihrer *Endfassung* vorzulegen (vgl. Nummer 2.4.3 Abs. 15 des vorliegenden Erlasses).

Anlagen, für die keine Angaben erforderlich sind, sind auf einem Vorblatt zusammenzufassen und als Fehlmeldung kenntlich zu machen. Das Vorblatt ist ebenfalls in einfacher Ausfertigung mit Unterschrift und mit Datumsangabe zu bescheinigen.

3.2 Übersendung

Die o.g. Rechnungsunterlagen, einschließlich Vorblatt, sind dem Finanzministerium, Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft, zuzuleiten.

Die Übersichten über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über den Bestand an eingegangenen Verpflichtungen (Anlagen IX bis XII) einschließlich Vorblatt und Unterschriften sind spätestens bis zum

14. Juni 2024

zu übersenden. Die Anlage XI ist zusätzlich per E-Mail zu senden (E-Mail: Gabriele.Schulz@fm.mv-regierung.de).

Die Beiträge zur Haushaltsrechnung, die Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben (Anlagen I bis VIII) sowie das Vorblatt hierfür sind bis spätestens

19. Juli 2024

vorzulegen. Die Anlagen I, II, III, IV und VIII sind zusätzlich per E-Mail zu senden (E-Mail: Gabriele.Schulz@fm.mv-regierung.de). Die Anlage III bitte ich im PDF-Format (DIN A4) zu übersenden.

3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Rechnungsunterlagen

Erforderliche Änderungen und notwendige Ergänzungen bitte ich unverzüglich anzuzeigen.

Für Änderungen bzw. Ergänzungen von bereits übersandten Übersichten und Vorblättern bitte ich, entsprechende Berichtigungsblätter in einfacher Ausfertigung zu fertigen, ebenfalls zu bescheinigen und an das Finanzministerium zu übersenden.

4. Verschiedenes

Die Anlagen I, IV, V, VI, VII, VIII, X und XI sind diesem Erlass zur weiteren Verwendung als eine zusammenhängende Excel-Datei als Muster-Vorlage beigelegt.

Die Anlage II ist ebenfalls in Form einer Excel-Datei als Muster-Vorlage beigelegt.

Für die Erstellung der Übersichten der genannten Anlagen wird den obersten Landesbehörden ausschließlich in elektronischer Form ein Vorabexemplar der Zentralrechnung für den jeweiligen Einzelplan unmittelbar durch das Finanzministerium, Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft, als Anhang zu diesem Erlass übersandt.

Für die Anlage III wird von einer Muster-Vorlage abgesehen (vgl. Nummer 2.4.3 Abs. 7 dieses Erlasses).

Als Übersichten der Anlage II und Anlage III (Sondervermögen und Landesbetriebe), für die der endgültige Jahresabschluss nicht fristgerecht gemäß Nummer 3.2 dieses Erlasses vorgelegt werden kann, ist der vorläufige Jahresabschluss als Grundlage zu verwenden bzw. vorzulegen. Die endgültige Fassung ist dem Finanzministerium unaufgefordert nachzureichen.

Für die Anlage IX und Anlage XII werden die vom Finanzministerium, Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft, im HKR-Verfahren ProFiskal im Modul Haushaltsrechnung (DHR) erzeugten Listen „Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen“ und „Bestand an Verpflichtungen“ für das Haushaltsjahr 2023 als Vorabexemplar als Anhang zu diesem Erlass übersandt.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

Anlagen